

# *Gemeinde Steinbach*

## ***S a t z u n g***

**über die Erhebung  
von Gebühren  
für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
im Gebiet der  
Gemeinde Steinbach  
(Sondernutzungsgebührensatzung)  
(SoNuGebüSatz)**

**Ausgabe: VG-III-09/96 (N)**

Die Gemeinde Steinbach erläßt aufgrund der §§ 18 Abs. 2; 19; 20 Abs. 2 Ziffer 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. derzeitig gültigen Fassung folgende, mit Beschluß Nr. 43-11/1996 vom Gemeinderat (GemR) am 26. September 1996 beschlossene,

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Steinbach (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebüSatz)**

#### **§ 1 - Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SoNutzSatz) im Gebiet der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2 - Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller                   oder
- b) der Erlaubnisinhaber           oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

...

### **§ 3 - Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (§ 2) an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzungen bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden die auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

### **§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres;
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

...

## **§ 5 - Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222 (Stundung), 227 Abs. 1 und 2 (Erlaß), 238 (Höhe und Berechnung der Zinsen) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO) entsprechend [§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung.

## **§ 7 - Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 8 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Bestimmungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 06. November 1996

**Gemeinde Steinbach**

Klingebiel  
Bürgermeisterin

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Steinbach  
(Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebüSatz)

---

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gem. § 1 der SoNuGebüSatz und i.S. des § 1 der SoNuSatz.

### Abkürzungen:

- p/T = pro Tag
- p/W = pro Woche
- p/M = pro Monat
- p/J = pro Jahr
- p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Gebühr in DM
1	2	3

### Gebührengruppe 1

1.01.	Kreuzungen - Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versor- gung dienen, einschl. erforderlicher Masten	= 10,00 - 500,00 p/J
1.02.	Förderbänder, u.a. einschl. Masten, Schächten und dgl. - unbefristet	= 50,00 - 200,00 p/J
1.03.	- befristet	= 10,00 - 100,00 p/M
1.04.	Längsverlegung - Ober und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versor- gung dienen, einschl. erforderlicher Masten bis 100 m	= 100,00 p/J
	über 100 m, je weiteren angefangenen m	= 1,00 p/J
1.05.	Bauliche Anlagen Schilder und Pfosten, Hinweisschilder bis 0,4 m <sup>2</sup> - unbefristet	= 20,00 p/J
1.06.	- befristet	= 10,00 p/W

...

1	2	3
	über 0,4 m <sup>2</sup>	
1.07.	- unbefristet	= 50,00 - 100,00 p/J
1.08.	- befristet	= 10,00 - 100,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01	
1.09.	- unbefristet	= 10,00 - 100,00 p/J
1.10.	- befristet	= 5,00 - 20,00 p/M
	Gerüste	
1.11.	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	= einmalig 50,00
1.12.	- für jeden weiteren Monat	= 30,00
1.13.	- über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	= einmalig 100,00
1.14.	- für jeden weiteren Monat	= 40,00
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.15.	- im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	= 40,00 p/M
1.16.	- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	= 80,00 p/M
1.17.	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	= 160,00 p/M
1.18.	- für jede weiteren gefallenen 100 m <sup>2</sup>	= 100,00 p/M
1.19.	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune und Zäune zu Werbezwecken	= doppelte Gebühr der Ziff. 1.15. bis 1.18.
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauwagen und -unterkünften, Toilettenhütten oder -wagen	
1.20.	- bis zu 2 Monaten	= einmalig 50,00
1.21.	- für jeden weiteren angefangenen Monat	= 30,00
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (soweit unter den Gemeingebrauch fallenden) pro m <sup>2</sup> benutzter Fläche	
1.22.	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	= 15,00 p/W
1.23.	- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	= 50,00 p/W
1.24.	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	= 60,00 p/W
1.25.	- für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	= 100,00 p/W
1.26.	Lagerung von Material	= wie Ziffern 1.22. bis 1.25.
	Überfahren von Gehwegen (pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche)	
1.27.	bis zu 10 m <sup>2</sup>	= 20,00 p/W
1.28.	über 10 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup>	= 40,00 p/W
1.29.	über 20 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	= 100,00 p/W
1.30.	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	= 200,00 p/W
1.31.	über 100 m <sup>2</sup>	= 500,00 p/W

...

1	2	3
	Ausgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.32.	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	= 2,00 p/T
	mindestens	= 5,00 p/T
1.33.	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	= 3,00 p/T
	mindestens	= 10,00 p/T

### Gebührengruppe 2

	Werbeanlagen, Warenautomaten und Warenauslagen (mit oder ohne festem Verbund mit dem Boden oder Gebäude, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche)	
2.01.	- auf Dauer	= 50,00 p/J
2.02.	- vorübergehend	= 5,00 p/W

### Gebührengruppe 3

3.01.	Gewerbliche Veranstaltungen - Ausstellungswagen	= 100,00 bis 200,00 p/W
3.02.	- Verkaufsstände aller Art pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche	= 3,00 p/T
	mindestens	= 10,00 p/T
3.03.	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) pro m <sup>2</sup> genutzter Nutzfläche	= 5,00 p/M
3.04.	sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m <sup>2</sup>	= 3,00 p/T
	mindestens	= 10,00 p/T
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	= 5,00 p/W

...

1	2	3
	Aufstellen von Plakatträgern (mit Ausnahme derjenigen, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden)	
3.09.	je Plakatträger	= 0,50 p/angef.W
3.10.	Informationsstände je Stand	= 5,00 p/T
3.11.	Fahnenmaste, Transparente u.a.	= 10,00 - 30,00 p/W
4.00.	Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren ist periodisch auf seine aktuellen Gebührensätze zu überprüfen.	

Erstmalig zum Oktober 1998.

37308 Steinbach, den 06. November 1996

Gemeinde Steinbach

Klingebiel  
Bürgermeisterin